

Bericht

des Ausschusses zur Vorberathung über die Rückwirkung des Gesetzes vom 2. April 1873 (die direkten Reichsrathswahlen) auf das Wohl des Landes Vorarlberg.

Hoher Landtag!

Die österreichische Monarchie ist im Laufe der Zeiten durch die Vereinigung mehrerer Königreiche und Länder entstanden, die meist durch eine lange, selbst mehrhundertjährige eigene Geschichte sich zu selbstständigen Staaten gebildet hatten.

Diese selbstständigen Staaten, in ihren Schicksalen auf's Innigste mit den Schicksalen ihrer Dynastie verflochten, hatten sich im Laufe mehrerer Jahrhunderte unter dem Scepter des Hauses Habsburg in solcher Weise vereinigt, daß ihre staatliche Selbstständigkeit und geschichtliche Eigenberechtigung vollständig gewahrt und bei den feierlichen Akten der Krönung und Huldigung von den Fürsten jederzeit anerkannt und bestätigt wurden.

Zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse dieser unter der Krone der Fürsten des Hauses Habsburg vereinigten Königreiche und Länder, sowie zur Regelung der Erbfolge hatten die betreffenden Verhandlungen endlich in dem unter dem Namen der pragmatischen Sanction bekannten, von den gesetzlichen Ständen aller Länder angenommenen, in Kraft bestehenden Staats-, Grund- und Hausgesetze ihren Abschluß gefunden.

Dieser welthistorisch berühmte Staatsvertrag von Sr. Majestät dem Kaiser Karl VI. mit allen Königreichen und Ländern unter allen Formen des Rechtes abgeschlossen und errichtet, zudem durch schwere Opfer, mit allen nur möglichen Garantien umgeben, bildet, nebst der rechtlichen Erbfolgeordnung, auch zugleich das Grund- und Fundamentalgesetz der österreichischen Gesamtmonarchie, durch welches in glei-

dem Maße die Einheit und Untheilbarkeit dieser Monarchie, das Recht der Erbfolge der Allerhöchsten Dynastie und die volle Selbstständigkeit und Eigenberechtigung der einzelnen Königreiche und Länder für alle Zeiten verbürgt sind.

Als das der Natur dieses Reiches angemessenste, weil aus dieser eigensten Natur hervorgegangene Fundamentalgesetz wurde denn auch die pragmatische Sanktion die Grundlage der Einheit, Macht und Größe der österreichischen Monarchie und hat sich als solche gleich in den ersten Jahrzehnten ihres Bestandes, in den Stürmen der glorreichen Regierungsepöche Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Maria Theresia vor aller Welt glänzend bewährt.

Die in späterer Zeit einseitig erfolgten Abweichungen von dem allen österreichischen Völkern geheiligten Rechtsboden dieses Reichsgrundgesetzes, diese Verirrungen einer in staatsrechtlichen Theorien befangenen Zeitepöche gehören den unglücklichsten Tagen der österreichischen Geschichte an, endeten ohne Ausnahme zum unerzehligen Schaden des Reiches und können hier füglich übergangen werden.

Nach den gewaltsamen Erschütterungen, denen um die Mitte unseres Jahrhunderts auch unsere Monarchie preisgegeben war, und nach der hierauf gefolgten strengen Konzentrirung der Regierungsgewalt mit Beschränkung aller freien politischen Bewegung, geruhten Seine Majestät unser Allergnädigster Kaiser Franz Josef I., um von den Wünschen und Bedürfnissen der verschiedenen Länder der Monarchie Kenntniß zu nehmen, mit Patent vom 5. März 1860 den verstärkten Reichsrath zu gründen und einzuberufen, und in Erwägung der ihm von demselben überreichten Vorlagen fand er sich bewogen, in Betreff der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, der Rechte und der Stellung der einzelnen Königreiche und Länder ebensowohl, wie der erneuten Sicherung, Feststellung und Vertretung des staatsrechtlichen Verbandes der Gesamtmonarchie mit einem feierlichen Manifeste das Diplom vom 20. Oktober 1860 zu erlassen und zu verkünden.

Seinem innersten Wesen und seinem klarsten Wortlaute nach ist dieser denkwürdige Staatsakt die unter ausdrücklicher Berufung auf die pragmatische Sanktion feierlich verkündete Wiederherstellung der alten historischen Rechtsgrundlage der österreichischen Monarchie mit der aus der Natur der Sache hervorgehenden positiven Bestimmung, es seien in dieser Weise die Erinnerungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche der Länder und Völker mit den thatsächlichen Bedürfnissen der Monarchie ausgleichend zu verbinden.

Als Wiederherstellung einer früher bestandenen, durch geheiligte Verträge zwischen Fürst und Völkern geschaffenen und normirten Rechtsordnung ergab sich von selbst der Charakter der Beständigkeit und Unwiderrrücklichkeit dieses Diploms vom 20. Oktober 1860, womit es feierlich verkündet wurde.

An dieser, durch Seine Majestät selbst wieder hergestellten Rechtsgrundlage der Monarchie wird und muß auch der Landtag von Vorarlberg mit jener Consequenz und Treue festhalten, wie die Heiligkeit des Rechtes, die Ehrfurcht und Ergebenheit gegen seinen erhabenen Monarchen und die Pflicht gegen das Land gleicherweise gebieterisch verlangen.

Wie im Oktoberdiplom vorgesehen, mußten nun im Wege eines Ausgleiches jene Institutionen wieder geschaffen werden, in denen das wiederhergestellte Recht der Königreiche und Länder, bedingt durch die Anforderungen ihres untheilbaren, unzertrennlichen und kräftigen Verbandes, wieder aufleben und wirksam werden konnte.

Dieses geschah, indem zuerst die Regierung Seiner Majestät die Initiative ergriff und im Wege der Otkroirung die sämtlichen Landesordnungen und das Statut vom 26. Februar 1861 als Reichsverfassung einführte.

Auf dem wiederanerkannten Rechtsboden der pragmatischen Sanktion geschehen, konnte diese Otkroirung einer Norm für die verfassungsmäßigen Institutionen nur als eine Anbahnung des nothwendigen Ausgleichs betrachtet werden.

Das Ziel wurde nicht erreicht, nicht nur ein, sondern mehrere und überdieß die wichtigsten Königreiche hielten diese Verfassung für unannehmbar und verweigerten deren Anerkennung. — In Ermanglung dieser wesentlichsten nothwendigsten Vorbedingung — der Zustimmung aller theilhaftigen Königreiche und Länder — konnte diese Verfassung auch nie in Rechtskraft treten.

Nach jahrelangem, vergeblichen Bemühen, diese Rechtsanerkennung der Verfassung seitens aller Völker zu Stande zu bringen, schritt endlich die Regierung unter Sistirung des in seiner Kompetenz bestrittenen Theiles der Verfassung des Reichsrathes, mit Patent vom 20. September 1865 zu neuerlichen Ausgleichsverhandlungen, die jedoch, am Widerspruche mehrerer Landtage scheiternd, nur eine theilweise Durchführung in dem Ausgleich mit Ungarn erhielten.

Während jedoch dieser partielle Ausgleich der gleichgewichtigen Zustimmung der übrigen Landtage nicht unterzogen wurde und nur von den Vertretern einiger Länder im Reichsrathe die Zustimmung erhielt, wurde durch denselben Reichsrath, obwohl derselbe nur als Faktor einer nicht in Rechtskraft getretenen Verfassung tagte, und überdies die größten Länder ihre Delegirten aus diesem Grunde an demselben nicht theilnehmen ließen, eine neue Verfassung für die nicht ungarischen Länder geschaffen, die Verfassung vom 21. Dezember 1867.

An und für sich schon durch diese Art ihrer Entstehung ohne Rechtsverbindlichkeit, daher schon Vorhinein von den wichtigsten Ländern nicht anerkannt, konnte diese neue Verfassung, auch als Versuch eines Ausgleiches betrachtet, nicht zum Ziele führen, zu ihrer allseitigen Anerkennung. — Im Gegentheile, die verschärfte zentralisirende Tendenz derselben weckte sehr bald das Bewußtsein der Selbstständigkeit in den Ländern und damit den Widerstand gegen diese Verfassung so weit, daß mehrere Länder, auf diesem Wege den ersuchten Ausgleich un erreichbar erkennend, zum letzten natürlichen Mittel der Abhilfe schritten und durch Verharren auf diesem Wege die große Vermirrung nicht noch weiter steigern wollten.

Auch der Landtag von Borarlberg, an der Rechtsgrundlage des Oktoberdiploms unverbrüchlich festhaltend, hat schon im Jahre 1870 und wiederholt in den Jahren 1871 und 1872 sich klar und bestimmt ausgesprochen, sich beschwert über die in solcher Reichsvertretung zu Stande gekommenen Gesetze, die mehr und mehr alle Selbstständigkeit des Landes beschränken und besonders das religiöse Bewußtsein unseres Volkes tief verletzen. — Insbesondere hat der Landtag verlangt, daß der Reichsvertretung ihre rechtliche Grundlage wiedergegeben werde, daß endlich im Wege eines Ausgleiches die verhängnißvollen inneren Wirren gehoben und durch Vereinbarung einer allseitig anerkannten Reichsverfassung wieder gesicherte Rechts- und Verfassungszustände herbeigeführt werden mögen. Leider ist diese gerechte Forderung nicht erfüllt worden. Die wiederholt eingeleiteten Ausgleichsverhandlungen, schon so nahe ihrem endgiltigen Abschlusse, sind nicht nur resultatlos geblieben, sondern es ist nun selbst der gemeinsame Boden der Verständigung, die allen Völkern gemeinsame Rechtsgrundlage des Diploms vom 20. Oktober 1860 verlassen, indem durch Einführung der direkten Reichsrathswahlen, nicht nur in den Landesordnungen der ganze §. 16, sondern selbst der Artikel I. des beständigen und unwiderruflichen Staatsgrundgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt wurde.

Ein solcher Vorgang steht aber nicht nur im direkten und unlösbaren Widerspruche mit diesem beständigen und unwiderruflichen Staatsgrundgesetze, sondern er mußte selbst vom Standpunkte der 1867er Verfassung aus als rechtlich ganz unmöglich erscheinen. Diese Verfassung, obwohl sie die Autonomie der Königreiche und Länder bereits schwer beeinträchtigte und die wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung aus der Kompetenzsphäre der Landtage in jene des Reichsrathes hinüberzog, — ganz entgegen den Bestimmungen des Oktoberdiploms — selbst diese Verfassung betrachtete wenigstens noch die Landesordnungen als ein Rechtsgebiet, das der Kompetenz des Reichsrathes entgegen, nur den Landtagen mit der Krone zugehört, auf welchem daher der Reichsrath gar nicht, am wenigsten zu einer Abänderung der Landesordnungen selbst kompetent sein könnte.

Ganz abgesehen davon, daß das Gesetz über die direkten Reichsrathswahlen dem Lande Borarlberg durch eine unnöthige Vermehrung der stets mit materiellen Opfern und mit Aufregung der Gemüther verbundenen Wahlen eine Last auferlegt; abgesehen davon, daß auf diese Weise durch einen über die Maßen komplizirten Mechanismus des ganzen sogenannten konstitutionellen Wahlapparates die Bevölkerung verwirrt, ermüdet und mehr und mehr politisch abgestumpft wird; — abgesehen davon, daß durch dieses Gesetz, ganz entgegen dem historischen Bewußtsein des vorarlberger Volkes, statt der längst verlangten Erweiterung vielmehr eine noch weit größere Beschränkung des Wahlrechtes eingeführt wird, wodurch die Mehrheit der Bevölkerung alles politischen Einflusses beraubt bleibt; — absehend davon, daß dieses

Gesetz, durch welches dem Großgrundbesitze eine Vertretung von 86, der Städtebevölkerung und der Industrie von 137, dabei aber der diese beiden Gruppen zusammen um das Fünffache der Seelenzahl und das dreifache der Steuerleistung überwiegenden Landbevölkerung (zu welcher Vorarlberg mit $\frac{1}{10}$ seiner Bewohner zählt) nur die Vertretung von 130 Stimmen einräumt, wodurch eine solche Reichsvertretung selbst nicht annähernd das Volk in seiner natürlichen Gruppierung repräsentiren kann; — abgesehen endlich davon, daß schon aus diesem Grunde, und weil die Landbevölkerung so auffallend und in einer in der ganzen Geschichte unseres Verfassungslebens ganz unerhörten Weise als politisch unmündig zurückgesetzt wird, eine solche Volksvertretung beim Landvolke von Vorarlberg im Vorhinein das nöthige Vertrauen nicht besitzt, ja unter heutigen politischen Verhältnissen geradezu als Parteivertretung betrachtet wird; — abgesehen von all diesen immer noch nebensächlichen Gründen entspringen die überaus nachtheiligen Wirkungen dieses Gesetzes für Vorarlberg doch vor allem aus dem Hauptgrunde, daß dasselbe sowohl nach seinem Inhalte, als nach der Art seiner Entstehung, weil dem unwiderruflichen Grundgesetze des Oktoberdiploms zuwiderlaufend, nicht als rechtsbeständig anerkannt werden kann.

Hierdurch muß selbstverständlich das öffentliche Rechtsbewußtsein getrübt, verwirrt und geschädiget werden. — Dieses Rechtsbewußtsein ist aber im vorarlberger Volke in untrennbarer Verbindung mit allen Gefühlen der Treue an das Reich und seine erhabene Dynastie, die seit Jahrhunderten gerade als Schutz und Hort des Rechtes sich unsterblichen Ruhm erworben, und es müßte mit diesem Rechtsbewußtsein auch die ererbten heiligen Güter des Volkes geschädiget werden. Ebenso trübe gestaltet sich durch solche Unterbrechung der Kontinuität des Verfassungsrechtes die Aussicht auf die künftige staatliche Entwicklung der Monarchie, die gerade für Vorarlberg bei seiner geographisch kaum mit dem Reiche in Verbindung stehenden Verhältnissen der Lage verhängnißvoll werden müßte.

Die Grundsätze des Diploms vom 20. Oktober 1860 bilden nämlich kein neues aus Doktrinen abgeleitetes Staats- und Verfassungsrecht, wie unsere modernen Konstitutionen der europäischen Staaten, sondern sie sind das in der individuellen Natur und der geschichtlichen Entwicklung dieser altherwürdigen Monarchie ausgebildete Staats- und Verfassungsrecht, dessen weitere Ausbildung der erhabene Monarch unter dem Schutze des Allmächtigen der gereiften Einsicht und dem patriotischen Eifer seiner Völker anvertrauen zu können glaubte. — Leider wichen schon die im Nachgange zum Oktoberdiplom geschaffenen Verfassungsgesetze vom 26. Februar 1861 und 21. Dezember 1867 vielfach von ihrer Grundlage ab und haben Grundsätze des modernen Konstitutionalismus in sich aufgenommen, die bei uns wie überall von Doktrinen ausgehend, von Natur, Tradition und Geschichte der Staaten absehen zu können glaubt. — Die konsequente Entwicklung dieser Grundsätze wurde bisher immer noch durch die wichtige Bestimmung des Artikel I. des Oktoberdiploms hintangehalten, wodurch als unabänderliche Norm festgestellt war, daß die Reichsvertretung aus den Delegationen der einzelnen Königreiche und Länder zu bestehen habe. — Damit war prinzipiell die Kompetenz der Reichsvertretung durch die Selbstständigkeit der Länder in allen nicht gemeinsamen und im Artikel II. des Oktoberdiploms nicht namentlich aufgeführten Angelegenheiten begrenzt, und der Reichsrath konnte zu einer gänzlichen Beseitigung der Landesrechte nicht gelangen, ohne sich selbst aufzuheben.

Diese feste im Grundgesetze des Reiches im Artikel I. des Diploms vom 20. Oktober 1860 gezogene Schranke wurde nun durch Einführung der direkten Reichsrathswahlen beseitiget und der Bruch mit den Grundsätzen jenes Diploms vollendet. — Die Königreiche und Länder gelangen nicht mehr als solche im Reichsrathe zur Vertretung, weil die Gemählten von der Landesvertretung unabhängig nicht mehr als deren Delegirte denselben verantwortlich sind. — Damit ist nun prinzipiell die altherwürdige Monarchie von der historischen Grundlage, auf der sie einst weltberühmt, groß und mächtig geworden, losgerissen und in die Bahnen des modernen, auf staatsrechtlichen Theorien beruhenden Konstitutionalismus eingelenkt. — Die stärkste, natürliche und historische Gliederung des Reiches nach Ländern ist prinzipiell gebrochen, die noch gebliebene, viel schwächere Gliederung nach Gruppen, Großgrundbesitz, Städte und Landgemeinden wird sich noch weit unhaltbarer erweisen und wir werden bald bei den Kopfwahlwahlen angelangt sein.

Einmal in die Bahn dieses Systems gedrängt, nach welchem der Staat in seiner Gesamtheit und in seiner Zentralvertretung die volle und absolute Souveränität hat und zur Quelle aller Rechte gemacht wird, werden auch in Oesterreich mit innerer Nothwendigkeit allererst nun die Länder als historisch-politische Individualitäten ihre Selbstständigkeit und Eigenberechtigung, damit die Landtage und ihre Bedeutung und folglich sehr bald das Recht ihrer Existenz verlieren und an deren Stelle die mit dem modernen konstitutionellen System schließlich doch unzertrennliche Departementtheilung eintreten müssen.

Ganz absehend von den Gefahren, die heute bei der allgemeinen Rechtsunsicherheit von Außen an das Reich herantreten können, sehen wir selbst für ruhige Zeiten im Innern nur jener Entwicklung entgegen, die der moderne Konstitutionalismus seit vielen Jahrzehnten bald überall herbeigeführt hat, der Zerfetzung und Atomisirung der Gesellschaft, der tiefsten politischen und sozialen Erschütterungen und dem fortwährenden Schwanken der Staaten zwischen Anarchie und Diktatur.

In Erwägung all dieser Gründe, in Rücksicht auf die Stellung, die der gegenwärtige Landtag von jeher zu dieser Frage eingenommen und als eine Konsequenz aller seiner bisherigen Kundgebungen findet daher der zur Vorberathung dieser Angelegenheit eingesetzte Ausschuß einem hohen Landtage vorzulegen und zur unveränderten Annahme zu empfehlen folgende

R e s o l u t i o n :

In Anbetracht, daß durch das Gesetz vom 2. April 1873 über die direkten Reichsrathswahlen eine wesentliche Bestimmung der vorarlberger Landesordnung, nach welcher es laut § 16 dem Landtage zusteht, die festgesetzte Zahl von 2 Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden, ohne die Zustimmung des Landtages außer Kraft gesetzt wurde;

in Anbetracht, daß durch dieses Gesetz der Artikel I. des als beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz erlassenen und verkündeten Diploms vom 20. Oktober 1860, welcher lautet:

„Das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von Uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.“

thatsächlich rechtsunwirksam gemacht wird;

in Anbetracht, daß hiedurch im Volke von Vorarlberg, welches, mit seinem Landtage übereinstimmend, in unwandelbarer Treue an diesem von Seiner k. und k. apostol. Majestät feierlich als beständig und unwiderruflich verkündeten Staatsgrundgesetze festhält, das Rechtsbewußtsein getrübt und verwirrt und das Vertrauen in die Rechts- und Verfassungszustände erschüttert wird;

in Anbetracht, daß durch Einführung der direkten Reichsrathswahlen die im Reichsgrundgesetze verbürgte Selbstständigkeit und Eigenberechtigung der Königreiche und Länder, somit auch Vorarlbergs, zunächst prinzipiell, bald genug aber thatsächlich beseitiget wird, dem Landtage jedoch nicht zustehen kann, ein Fundamentalrecht des Landes — seine Selbstständigkeit und Eigenberechtigung — aufzugeben, findet der Landtag von Vorarlberg sich verpflichtet auszusprechen:

Das Gesetz vom 2. April 1873 über die Einführung der direkten Reichsrathswahlen widerspricht dem in der Landesordnung verbürgten Rechte und auch dem Wohle des Landes Vorarlberg, beirrt den Rechtsinn des Volkes und droht seine politische und soziale Entwicklung, seinen freien patriotischen Sinn und seinen dynastisch-treuen und biederen Charakter tief zu schädigen.

Der Landtag muß sich daher vermahnen gegen die Durchführung dieses Gesetzes, wodurch das Land Vorarlberg in seiner durch das Allerh. kaiserl. Diplom vom 20. Oktober 1860 wieder hergestellten Selbstständigkeit und Eigenberechtigung beirrt wurde, und behält sich vor, seiner Zeit vor dem Allerh. Throne abermals die Bitte um Wiederaufnahme der Ausgleichsverhandlungen ehrfurchtsvollst niederzulegen, überzeugt, daß von diesem Throne, dem Schutz und Hort alles Rechtes, auch die Rechte eines allzeit treuen Landes und Volkes ihren Schutz finden werden.

Bregenz, am 2. Jänner 1874

Johann Thurnher,
Obmann.

Johann Kohler,
Berichterstatter.

